



**Wegenutzungsvertrag  
nach § 46 Abs. 1 EnWG  
(sog. „kleiner Grenzverkehr“)**

zwischen

Stadt Visselhövede  
Marktplatz 2  
27374 Visselhövede

– nachstehend „Stadt“ genannt –

und

EWE NETZ GmbH in 26133 Oldenburg

– nachstehend „EWE NETZ“ genannt –

**Wegenutzungsvertrag**  
**nach**  
**§ 46 Abs. 1 EnWG**  
**(sog. „kleiner Grenzverkehr“)**

zwischen

**Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede**

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

**EWE NETZ GmbH in 26133 Oldenburg**

- nachstehend "EWE NETZ" genannt -

**Präambel**

EWE NETZ ist Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb des in den beigefügten Karten (Anlage 1. Übersichtskarte; Anlage 2. Detailkarte) gekennzeichneten Bereichs des Stadtgebietes. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird EWE NETZ im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen. Zur Regelung der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Vertragsgebiet wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Benutzungsrecht

1. Die Stadt räumt EWE NETZ das Recht ein, die innerhalb des in den beigefügten Karten (Anlage 1-2) schraffierten Bereichs des Stadtgebietes (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Stadt jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit elektrischer Energie zu benutzen.

Ferner räumt die Stadt EWE NETZ diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt, wie z. B. nicht öffentliche Straßen und Wege oder Grundstücke des Fiskalvermögens. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NAV bzw. NDAV entsprechend. Bei der Nutzung von im Eigentum der Stadt stehenden nicht öffentlichen Wegen und Flächen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten EWE NETZ auf deren Kosten bewilligen, wenn EWE NETZ dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt EWE NETZ soweit gesetzlich zulässig eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

2. Die Stadt und EWE NETZ werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zu Einwendungen geben. Die Beteiligten werden sich bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich, wird EWE NETZ hierfür der Stadt Lagepläne der jeweiligen Anlagen zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Stadt durch EWE NETZ in der Regel nicht erforderlich.
3. Sofern Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffer 1 zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlich sind, übernimmt EWE NETZ dafür die Verkehrssicherungspflicht. EWE NETZ hat nach der Beendigung der Baumaßnahmen die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren mindestens gleichwertig ist. Hierfür leistet sie drei Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche.  
EWE NETZ teilt der Stadt die Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche unverzüglich mit. Dies gilt nicht bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen oder Kopflöchern.

4. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen von EWE NETZ erforderlich, die sich in öffentlichen Wegen im Sinne von Ziffer 1 Absatz 1 befinden, so gilt vorbehaltlich weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
  - a. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von EWE NETZ, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.
  - b. Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.
  - c. Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht EWE NETZ gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Stadt die EWE NETZ durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die vom Dritten zu tragenden Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese EWE NETZ im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden.
5. Die Stadt ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von EWE NETZ Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für EWE NETZ vermieden werden. Das Planungsrecht der Stadt aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Stadt wird EWE NETZ bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird EWE NETZ Mitteilung über Bauarbeiten auf den für die Anlagen benutzten Grundstücken im Vertragsgebiet machen, soweit sie Eigentümer ist oder hiervon Kenntnis hat.

## **§ 2**

### **Konzessionsabgabe und sonstige Leistungen**

1. EWE NETZ zahlt an die Stadt für die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 1 je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
2. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.

3. EWE NETZ gewährt der Stadt für den in Niederspannung oder Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen der Stadt in der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Höhe. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Belieferung von öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die vertragschließende Stadt ist, für den jeweiligen Eigenverbrauch zu vereinbaren. EWE NETZ gewährt der Stadt den Preisnachlass mit der jeweiligen Rechnung.  
Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.
4. Vereinbart die Stadt den Netzzugang nicht direkt mit EWE NETZ, sondern im Wege eines sog. All-Inclusive-Energieliefervertrages (Energielieferung einschließlich Netznutzung) über den Lieferanten der elektrischen Energie, ist die Stadt berechtigt, den vorgenannten Anspruch auf Einräumung eines Rabattes für den Netzzugang an den Lieferanten abzutreten. Sofern die Stadt von ihrem Recht der Abtretung Gebrauch macht, verpflichtet sich EWE NETZ, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Stadt in Niederspannung oder Niederdruck bezieht.
5. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Stadt erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.  
EWE NETZ strebt an, die Abrechnung der Konzessionsabgabe möglichst zeitnah nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter oder ein Letztverbraucher erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis über seine zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringt. In einem solchen Fall wird die Stadt an EWE NETZ solche im Rahmen der Endabrechnung zuviel gezahlten Konzessionsabgaben erstatten. EWE NETZ ist berechtigt, diese Zahlungen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

### **§ 3**

#### **Rechtsnachfolge**

1. EWE NETZ kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden.

2. Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit EWE NETZ nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Stadt ist nur möglich, wenn eine Pflicht der Stadt gemäß § 46 EnWG öffentliche Verkehrswege zur Verfügung zu stellen nicht mehr besteht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Vertrages in jedem Falle weiter fort.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

#### **§ 5**

##### **Sonstige Bestimmungen**

1. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
2. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
3. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt EWE NETZ.
4. Die Haftung von EWE NETZ gegenüber der Stadt für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Stadt gegenüber EWE NETZ.

5. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.

Visselhövede, \_\_\_\_\_

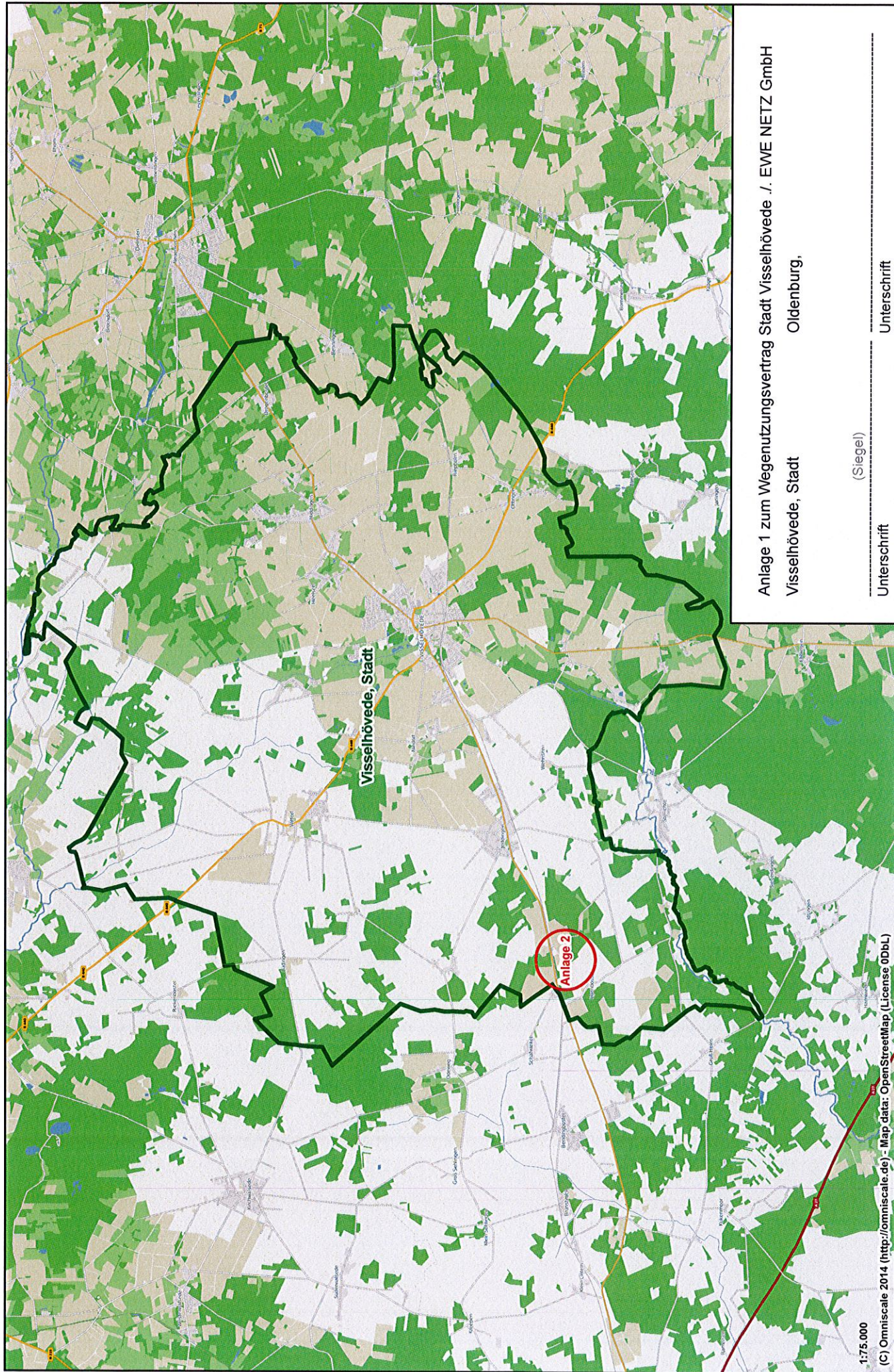
Oldenburg, \_\_\_\_\_

Stadt Visselhövede

EWE NETZ GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Stadt Visselhövede ./. EWE NETZ GmbH  
Visselhövede, Stadt  
Oldenburg,

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

1:75.000

(C) Omniscale 2014 (<http://omniscale.de>) - Map data: OpenStreetMap (License ODbL)

